

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die private Nutzung von Carsharing-Fahrzeugen der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG (AGB Carsharing)

1. Gegenstand

1.1 Diese AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG (EVI) hinsichtlich der Überlassung von EVI Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung (Carsharing).

1.2. Der Carsharing-Vertrag kommt zustande, indem sich der Kunde ordnungsgemäß registriert, sein Angebot auf Abschluss eines Carsharing-Vertrages gegenüber der EVI abgibt und die EVI dieses Angebot annimmt. Eine Nutzung kann nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB erfolgen, es sei denn, der Kunde fordert die EVI hierzu ausdrücklich auf.

1.3. Die EVI kann die AGB ändern, soweit die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Diese Änderungen werden dem Kunden frühzeitig bekannt gegeben und gelten als genehmigt und mit Inkrafttreten für ein bestehendes Vertragsverhältnis bindend, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch gegen die Änderungen erhebt. Der Kunde wird vorab auf die Folge des Widerspruchs besonders hingewiesen.

2. Nutzungsberechtigung

2.1. Nutzungsberechtigt sind alle Kunden, die natürliche Personen sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben sowie mindestens seit einem Jahr im Besitz einer zur Führung des Kraftfahrzeugs erforderlichen und in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sind und alle darin ggfs. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Der Kunde ist verpflichtet, die Entziehung seiner Fahrberechtigung, die Wirksamkeit eines Fahrverbotes oder eine vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme seines Führerscheins der EVI unverzüglich bekannt zu geben. Die gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) ist bei der Nutzung der Fahrzeuge mitzuführen.

2.2. Mehrere Personen, die im gleichen Haushalt leben, können als ein Kunde i.S.d. AGB gelten und erhalten dann jeweils eine sogenannte Partnerkarte. Hierfür müssen sämtliche Personen den Vertrag abschließen. Diese Gemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für alle Forderungen, welche der EVI im Zusammenhang mit dem Carsharing-Vertrag zustehen.

2.3. Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte stehen und darf keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung gelten für diesen Vertrag entsprechend.

2.4. Die EVI ist berechtigt, die Nutzungsberechtigung jederzeit zu entziehen bzw. zu beschränken, soweit

- der Kunde gegen den Carsharing-Kundenvertrag oder diese AGB verstößt,
- die Fahrerlaubnis nicht mehr vorliegt,
- bei unsachgemäßer Behandlung der Fahrzeuge,
- sollten die vom Kunden angegebenen Kontaktdaten nachweislich nicht aktuell sein.

3. Zugangsdaten und -medien

Jeder Kunde erhält ein Zugangsmedium (Kundenkarte) und Zugangsdaten, die nach Eingabe einer PIN und in Kombination mit einer Smartphone-Applikation den Zugang zu den mit einer eingebauten Zugangstechnik versehenen Fahrzeugen ermöglichen. Eine Weitergabe des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN ist nicht gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere seine Zugangsdaten und Kunden-PIN strikt geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Verlust des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN ist stets unverzüglich anzuzeigen. Widrigenfalls haftet der Kunde für alle durch den Verlust oder die Weitergabe des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder Kunden-PIN verursachten Schäden, insbesondere wenn dadurch der Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Das Zugangsmedium bleibt im Eigentum der EVI und ist auf Verlangen auszuhandigen. Im Falle des Verlustes wird dem Kunden eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß dem Preisblatt berechnet, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der EVI bleibt es vorbehalten, Ersatz ihres konkret eingetretenen Schadens zu verlangen. Werden dem Kunden weitere Zugangsmedien übergeben, findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

Mit Beendigung des Carsharing-Vertrages muss der Kunde das Zugangsmedium an die EVI zurückgeben.

4. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

4.1. Dem Kunden werden Entgelte gemäß Preisblatt (Anlage 1) monatlich per E-Mail in Rechnung gestellt.

4.2. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen.

4.3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die EVI angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die EVI erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die EVI dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

4.4. Gegen Ansprüche der EVI kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungspflicht.

5. Kontrolle der Fahrerlaubnis

5.1. Die EVI kann vom Kunden vor der erstmaligen Anmietung und danach regelmäßig die Vorlage der aktuell gültigen Fahrerlaubnis verlangen. Die regelmäßige Kontrolle kann die EVI jederzeit durchführen. Voraussichtlich wird dies alle 3 Jahre erfolgen.

5.2. Die Kontrolle nach Absatz 1 kann entweder durch Prüfung der Original-Fahrerlaubnis im Kundencenter der EVI (einer der im Internet angegebenen Registrierungsstationen) oder gegebenenfalls durch die Durchführung eines Verfahrens zur Online-Identifizierung auf der EVI Website oder in der EVI App erfolgen.

6. Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt, Ladekabel

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen und mit den zum Fahrzeug dokumentierten Vorschäden per Schadensliste oder mobiler Applikation abzugleichen. Festgestellte Neu-Mängel bzw. Neu-Schäden sind der EVI vor Fahrtantritt telefonisch zu melden, ebenso wie grobe Verschmutzungen.

6.2. Bei der Nutzung eines Elektrofahrzeuges ist das dazugehörige Ladekabel während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Aufwendungen, die der EVI aus einer Missachtung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Zudem ist die EVI berechtigt, Kosten für die Bergung von Fahrzeugen sowie deren Nutzungsausfall in Rechnung zu stellen, die durch eine Nichtbeachtung von Ladestand und Restreichweite entstehen.

7. Benutzung der Fahrzeuge

7.1. Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen und den Reifendruck zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Ggf. vorhandene Stellplätze sind pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperren sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Bei einer über gewöhnliche Gebrauchsspuren hinausgehenden groben Verschmutzung des Innenraums eines Fahrzeuges durch den Kunden, werden Reinigungskosten in Höhe des Aufwands berechnet. Als grobe Verschmutzung im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn das Fahrzeug Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren oder ähnliches aufweist.

7.2. Es ist untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nicht berechtigten Dritten zur Verfügung zu stellen. Zudem sind untersagt: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an angemieteten Fahrzeugen; die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonst gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen; der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen könnten; die über das Mietende hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung gehören; die Deaktivierung des Beifahrerairbags, ohne diesen bei Fahrtende wieder zu aktivieren. Weiter ist es untersagt, Kinder ohne geeignete und altersgerecht zugelassene Rückhalteeinrichtung im Fahrzeug mitzunehmen, Zubehör zu entfernen oder mehr Personen als zugelassen zu transportieren. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit der Buchungszentrale abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen der EVI hat der Kunde jederzeit den genauen Standort des von ihm genutzten Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

7.3. Die Benutzung ist nur innerhalb Deutschlands gestattet; Auslandsfahrten sind vor Fahrtantritt der EVI anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Für die Einhaltung im Ausland geltender fahrzeugbezogener gesetzlicher Bestimmungen, die nicht auch für die Zulassung und Benutzung von Fahrzeugen in Deutschland gelten, Verkehrsregeln sowie Anforderungen an die Fahrerlaubnis, trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung und stellt die EVI von jeglichen Ansprüchen frei.

8. Ladekarte

8.1. Sofern nicht anders angegeben, ist jedes Fahrzeug mit einer Ladekarte ausgestattet, die den Besitzer zur kostenlosen Nutzung aller öffentlich zugänglichen Ladestationen der EVI berechtigt. Das Fehlen der Ladekarte ist vor Fahrtantritt zu melden. Mit dieser Ladekarte sowie mit dem im Fahrzeug befindlichen Ladekabel darf nur das jeweilige Carsharing-Fahrzeug geladen werden.

8.2. Der Kunde kann mit den Authentifizierungsmerkmalen der EVI Ladekarte auch die im Roaming angebotenen Ladestationen von Stadtwerke- und Kooperationspartnern (nachfolgend Roamingpartner) im ladeNetz.de-Verbund (siehe unter <https://www.ladenetz.de/>) oder die entsprechende Applikation kostenlos nutzen. Die Ladekarte ist Eigentum der EVI und auf Verlangen zurückzugeben.

8.3. Wird das Fahrzeug an einer Ladestation, die weder eine Ladestation der EVI noch eine Ladestation eines Roamingpartners ist, geladen, trägt der Kunde die ihm dadurch entstandenen Kosten.

8.4. Bei Verlust der Ladekarte hat der Kunde die Kosten für die Ausstellung einer neuen Ladekarte gem. Preisblatt zu ersetzen.

9. Arten Carsharing

a) Carsharing im Wohnquartier

Die EVI bietet Carsharing für besondere Wohnquartiere an. Bei den Kunden des „Carsharing im Wohnquartier“ handelt es sich um eine geschlossene Teilnehmergruppe, nämlich nur die Bewohner des jeweiligen Wohnquartiers. Keine anderen Kunden können auf die Fahrzeuge des Wohnquartiers zugreifen. Einen Auszug

hat der Kunde der EVI unverzüglich anzuzeigen. Die EVI hat für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht.

b) Public Carsharing

Beim Public Carsharing kann jeder Kunde die öffentlichen EVI Fahrzeuge vorübergehend nutzen. Der Kunde hinterlegt zum Vertragsbeginn eine Kautions bei der EVI. Die Kautions wird dem Kunden nach Ende des Carsharing-Vertrags unverzinst erstattet.

c) Corporate-Public-Carsharing

Beim Corporate-Public-Carsharing stehen die Fahrzeuge während einer festgelegten Zeit nur einem festgelegten Kundenkreis zur Verfügung, die als Mitarbeiter des Vertragspartners der EVI die Fahrzeuge nutzen. Außerhalb dieser Zeiten können alle Public Carsharing-Kunden der EVI auf die Fahrzeuge zugreifen bzw. diese buchen.

10. Buchungen

10.1. Der Kunde verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes online über das Buchungsportal, per App oder telefonisch über die Buchungszentrale zu buchen. Dabei muss, sofern nicht explizit anders geregelt, auch der Nutzungszeitraum (minimal 1h; maximal 24h) angegeben werden. Evtl. vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Der Kunde hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. Die EVI ist berechtigt, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug bereitzustellen. Die über das Buchungsportal angezeigten Fahrzeuge sind Beispiele und können vom bereitgestellten Fahrzeug abweichen. Für Abweichungen des angezeigten vom tatsächlichen Standort des Fahrzeuges übernimmt die EVI keine Gewähr.

10.2. Der Nutzungszeitraum beginnt und endet jeweils halbstündlich.

11. Stornierungen

Kann ein Kunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung erfolgen. Die Stornierung einer Buchung kann mit einem Entgelt gemäß Preisblatt belegt werden. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des verkürzten Zeitraumes behandelt. Der Kunde wird vorab informiert, wenn das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Der Kunde kann dann die Buchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen.

12. Rückgabe der Fahrzeuge

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten und Ausstattungsgegenständen ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet, Schiebedach und ggf. Verdeck verschlossen) der Fahrzeugschlüssel und die Ladekarte am vorgeschriebenen Ort deponiert wurde. Sofern nicht gesondert gestattet, muss das Fahrzeug am Abholort zurückgegeben werden. Elektrofahrzeuge sind an der entsprechenden Ladestation mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen. Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen Straßenraum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. So darf die Rückgabe auf Parkflächen mit zeitbezogenen Einschränkungen (z. B. für Straßenreinigung, Bauarbeiten) nur erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird. Unabhängig von den vereinbarten Nutzungsentgelten können diese bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeuges an die EVI berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle einer Verletzung der Rückgabepflicht des Kunden ist der EVI vorbehalten. Sofern die Fahrzeuge mit GPS-Ortung ausgestattet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Ortung der Position des jeweiligen Fahrzeuges und die Nutzungsdauer wird automatisch auf die nächste halbe Stunde abgerundet.

12.2. Kann der Kunde den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Kunden nicht eingehalten werden, ist die EVI berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges kann die EVI darüber hinaus anstelle des ihr konkret entstandenen Schadens eine von der Verspätungsdauer abhängige Schadenspauschale gemäß Preisblatt erheben, soweit der Kunde der EVI nicht nachweist, dass dieser kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13. Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde verpflichtet immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-)Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Mietwagen, zu Schaden kam. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Kunde kein Schuldanerkenntnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, über die Buchungszentrale zunächst unverzüglich telefonisch über Schadensereignisse zu informieren und nachfolgend innerhalb von drei Tagen über alle Einzelheiten mittels Textform in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Geht innerhalb dieser Frist keine Schadensmeldung bei der EVI ein, so kann die EVI die daraus entstehenden Mehraufwände bzw. monetären Nachteile dem Kunden in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil der Kunde die Auskunft verweigert, so behält sich die EVI vor, dem Kunden alle unfallbedingten Kosten für Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen zu belasten. Bei einem vom Kunden teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall kann die EVI dem Kunden für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand eine Aufwandspauschale gemäß aktuellem Preisblatt berechnen, soweit der Kunde der EVI nicht nachweist, dass dieser kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde darf sich nach einem Unfall (unabhängig von dessen Verschuldung) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeuges nach Rücksprache mit der Buchungszentrale gewährleistet werden konnte.

14. Technikereinsatz

Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeuges bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der ordnungsgemä-

ßen Bedienung des Fahrzeuges oder der Regeln (insbesondere bei unsachgemäßen Ladevorgängen, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrmalige Eingabe einer falschen PIN), so werden dem Kunden Kosten gemäß Preisblatt und Aufwand in Rechnung gestellt, sofern der Kunde keinen geringeren Aufwand nachweist.

15. Haftung

15.1. Die Haftung der EVI, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der EVI oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleiben die Haftung der EVI bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie eine etwaige Haftung der EVI nach dem Produkthaftungsgesetz. Fundsachen sind der EVI zu melden und auszuhändigen; eine Haftung dafür wird seitens der EVI nicht übernommen. Fundsachen kann die EVI maximal für vier Wochen deponieren. Sollte innerhalb dieser Frist eine Herausgabe vom Eigentümer nicht begehrt worden sein, werden die Fundstücke vernichtet, Wertsachen gehen an das städtische Fundbüro.

15.2. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Ist der Schaden vom Deckungsschutz der Versicherung umfasst, bleibt die Haftung des Kunden in allen Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und in den Fällen bestehen, die zum Verlust des Versicherungsschutzes wegen eines Fehlverhaltens des Kunden oder Fahrberechtigten führen. Für durch Bedienungsfehler entstandene Betriebsschäden am Fahrzeug ist der Kunde für den entstandenen Schaden in voller Höhe ersatzpflichtig. Der Kunde hat das Handeln der Fahrberechtigten wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Kunde haftet für von ihm zu vertretene Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstöße im Straßenverkehr) selbst. Die Kosten der EVI für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde. Sofern der Kunde der EVI keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann die EVI von einer konkreten Berechnung absehen und eine Bearbeitungspauschale gemäß Preisblatt erheben.

16. Versicherungsschutz und Selbstbeteiligung des Kunden

16.1. Alle EVI Carsharing Fahrzeuge sind umfassend für den Einsatz im Straßenverkehr versichert. Die Haftung des Kunden aus Unfällen ist beschränkt auf einen Teil der Kosten (Selbstbeteiligung) je Schadensfall. Der Kunde kann ein Sicherheitspaket mit der EVI vereinbaren, um die Höhe der Kosten der Selbstbeteiligung zu reduzieren.

16.2. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden, die durch Fehlbedienung des Fahrzeuges entstanden sind. Die Haftungsbeschränkung entfällt weiter, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug führt sowie, wenn der Fahrer nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis oder nicht fahrtauglich ist sowie, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Vertragspflicht verletzt oder wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden herbeigeführt hat. Die Haftungsbeschränkung entfällt ebenso, wenn der Fahrer sich unerlaubt im Sinne des StGB vom Unfallort entfernt, soweit die berechtigten Interessen von EVI an der Feststellung des Schadenfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Haftungsbeschränkung gilt nur bei Schäden, die während der vereinbarten Mietzeit entstanden sind.

17. Vertragswidriges Verhalten

Bei folgenden vom Kunden zu vertretenden Tatbeständen kann die EVI für den ihr zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale bis zu einer Höhe von 500 EUR erheben, soweit der Kunde der EVI nicht nachweist, dass dieser kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist: Fahren im Ausland, unberechtigte Weitergabe des Zugangsmediums, der Zugangsdaten und/oder der Kunden-PIN; Überlassen des Fahrzeuges an Nichtberechtigte; um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe, missbräuchliche Benutzung von Ladekarten. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

18. Datenschutz

18.1. Die EVI ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (z. B. Verstößen im Straßenverkehr) werden die personenbezogenen Daten des Kunden im notwendigen Umfang (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Wurde das Fahrzeug nicht vom Kunden gefahren, ist der Kunde verpflichtet, Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen. Die EVI verpflichtet sich, Daten des Kunden oder Fahrberechtigten nicht an Dritte mit dem Zweck der kommerziellen Verwertung weiterzugeben. Bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Kunden oder Fahrberechtigten. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten oder in sonstigen Fällen vertragswidriges Verhalten ist die EVI ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen.

18.2. Bei folgenden Leistungen, die im telefonischen Kontakt über die Buchungszentrale erbracht werden, muss sich der Kunde über die Abfrage seiner persönlichen Daten gegenüber den Mitarbeitern der Buchungszentrale autorisieren: Erstellung, Änderung und Stornierung von Buchungen, Kundendatenänderung (außer Namen), Rechnungsauskunft. Die Sicherheitsabfrage ist an den jeweiligen Kundenaccount gebunden und dient dem Schutz vor einem unbefugten Zugriff Dritter. Bei nicht korrekter Beantwortung der Sicherheitsabfrage ist die EVI berechtigt, die angefragte Leistung zu verweigern.

19. Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG Römerring 1, 31137 Hildesheim/Fax-Nr. +49 (0) 5121 508 – 222/E-Mail info@evi-hildesheim.de/Tel. +49 (0) 5121 508 – 333.

Der Datenschutzbeauftragte der EVI steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter S-CON DATENSCHUTZ, Michael

J. Schöpf, Kriegerstraße 44, 30161 Hannover/E-Mail datenschutzteam048@s-con.de/Tel. +49 (0) 80088446688 zur Verfügung.

Die EVI verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zu Ladevorgängen, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten. Der EVI ist es leider nicht möglich einen Vertragsabschluss anzubieten, wenn der Kunde seinen Daten nicht zur Verfügung stellt.

Die EVI verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrags über die Nutzung der Carsharing-Dienstleistung und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DS-GVO.

Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Art. 1 UAbs. 1 lit. c) DS-GVO.

Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DS-GVO.

Soweit der Kunde der EVI eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Werbung erteilt hat, verarbeitet die EVI personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Werbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 18.1 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Inkassodienstleistern, Abrechnungsdienstleistern, andere Berechtigte.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 18.1 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der EVI an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht; längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Kunde hat gegenüber der EVI Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Verarbeitet die EVI personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die EVI für die Dauer des Carsharing-Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags für die Nutzung des Carsharing verarbeitet: Kontaktdaten (z.B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der EVI als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten der EVI mit.

20. Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.